



Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 41 vom 14. Oktober 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
130	14. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft	158
131	4. Sitzung des Umweltausschusses	158
132	14. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren	158
133	Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien	159
134	Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien	159
135	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Digitale Schulen Landkreis Günzburg	159
136	Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung vom 28.06.2022 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Zweckverband Digitale Schulen Landkreis Günzburg auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen	162

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Nr. 130

14. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft

Am **Montag, 24.10.2022, 13:00 Uhr**, findet im Besprechungszimmer des Kreisabfallwirtschaftsbetriebs, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim die 14. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2021 des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes
3. Zwischenbericht des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes für das 1. Halbjahr 2022
4. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.5
Günzburg, 13.10.2022

Nr. 131

4. Sitzung des Umweltausschusses

Am **Dienstag, 25.10.2022, 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 4. Sitzung des Umweltausschusses des Landkreises Günzburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege
3. Richtlinie für die Verleihung des Umweltpreises des Landkreises Günzburg; Vorschlag von Herrn Frimmel
4. Vorstellung des neuen Klimaschutzmanagers Thomas Steigerwald
5. Mitgliedschaft Naturpark Augsburg - Westliche Wälder e.V.
6. Elektromobilität im Landkreis Günzburg - Projektbericht
7. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.6
Günzburg, 13.10.2022

Nr. 132

14. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren

Am **Dienstag, 25.10.2022, 15:15 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 14. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren des Landkreises Günzburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Weiterentwicklung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
Aktueller Verfahrensstand
3. Eigenbetrieb Seniorenheime: Jahresabschluss Eigenbetrieb 2021
4. Eigenbetrieb Seniorenheime: Jahresabschluss Wahl-Lindersche Altenstiftung 2021
5. Eigenbetrieb Seniorenheime: Jahresabschluss Stadlerstiftung Thannhausen 2021
6. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.1
Günzburg, 13.10.2022

Nr. 133

Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien

Die für Montag, 7. November 2022, vorgesehene Sitzung des Jugendhilfeausschusses entfällt.

Az. 0143.2
Günzburg, 11.10.2022

Nr. 134

Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien

Die für Montag, 12. Dezember 2022, vorgesehene Sitzung des Kreistags wird auf Donnerstag, 15. Dezember 2022, verschoben.

Az. 0143.2
Günzburg, 13.10.2022

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 135

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Digitale Schulen Landkreis Günzburg (Geschäftsführende Behörde: Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen)

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan für das Jahr 2022** wird hiermit festgesetzt:

	2022
	€
Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	475.950,00
in den Ausgaben auf	475.950,00
und im	
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	26.600,00
in den Ausgaben auf	26.600,00

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Umlagensoll**) wird im

		2022
		€
Verwaltungshaushalt	auf	342.650,00
Vermögenshaushalt	auf	17.050,00

festgesetzt und nach § 17 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage wird für die verschiedenen Schulformen getrennt festgelegt und jährlich ermittelt (Grundschule und Mittelschule). Eine Abrechnung erfolgt an den Sachaufwandsträger der jeweiligen Schulform anhand der gemeldeten Schülerzahlen. Maßgebend sind hier die Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, welches dem Haushaltsjahr vorausgeht.

Hierzu wird auf die als Anlage dieser Satzung beigefügte "Umlagenverteilung 2022 - Verwaltungshaushalt / Vermögenshaushalt" hingewiesen; sie ist Bestandteil der Haushaltssatzung 2022.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gemäß Art. 73 GO für das Jahr 2022 auf € 100.000,00 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Ichenhausen, den 26.08.2022

Zweckverband Digitale Schulen Landkreis Günzburg

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 23.08.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung - der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Str. 14, 89335 Ichenhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ichenhausen, den 26.08.2022

Zweckverband digitale Schulen Landkreis Günzburg

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

Anlage zu**§ 4 der Haushaltssatzung 2022**

des ZWECKVERBAND DIGITALE SCHULEN LANDKREIS GÜNZBURG

Umlageverteilung 2022 – Verwaltungshaushalt-/Vermögenshaushalt

Verbandsumlagen 2022 Grundschulen	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Summe €
Gemeinde Bibertal	10.593,54	527,13	11.120,67
Gemeinde Kammeltal	6.345,37	315,74	6.661,11
Gemeinde Kötz	4.194,40	208,71	4.403,11
Gemeinde Ursberg	4.624,59	230,12	4.854,71
Marktgemeinde Burtenbach	5.269,88	262,23	5.532,11
Marktgemeinde Jettingen-Schepp.	12.421,87	618,10	13.039,97
Marktgemeinde Münsterhausen	4.248,17	211,39	4.459,56
Marktgemeinde Neuburg a.d.K.	6.506,69	323,77	6.830,46
Gemeinde Ziemetshausen	6.614,24	329,12	6.943,36
Stadt Burgau	19.143,66	952,57	20.096,23
Stadt Ichenhausen	16.132,30	802,73	16.935,03
Stadt Günzburg GS Bleiche	10.539,77	524,45	11.064,22
Stadt Günzburg GS Südost	9.034,09	449,53	9.483,62
Stadt Günzburg GS Reisenb.	9.679,38	481,64	10.161,02
Stadt Krumbach GS KRU	22.638,99	1.126,50	23.765,49
Stadt Krumbach GS Niederr.	7.904,83	393,34	8.298,16
Stadt Leipheim	13.443,58	668,94	14.112,52
Stadt Thannhausen	10.969,96	545,86	11.515,82
Grundschulverband Waldst.	4.409,49	219,41	4.628,91
Schulverband Balzhausen	4.893,46	243,49	5.136,96
Schulverband Deisenhausen	5.861,40	291,66	6.153,06
Schulverband Dürrlauingen	4.140,62	206,03	4.346,66
Schulverband Gundremmingen	4.732,14	235,47	4.967,61
Schulverband Offingen	8.765,22	436,15	9.201,37
Schulverband Röfingen	8.818,99	438,83	9.257,82
Schulverband Wasserburg II	8.119,92	404,04	8.523,96
	<u>230.046,56</u>	<u>11.446,94</u>	<u>241.493,50</u>

Verbandsumlagen 2022 Mittelschulen	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Summe €
Marktgemeinde Jett.-Schepp.	7.797,28	387,99	8.185,26
Stadt Günzburg	15.379,46	765,27	16.144,73
Stadt Krumbach	21.832,38	1.086,36	22.918,74
Stadt Leipheim	9.948,25	495,02	10.443,27
Mittelschulverband Ichenh.	18.175,72	904,41	19.080,13
Schulverband Burgau	16.723,82	832,16	17.555,98
Schulverband Offingen	3.441,56	171,25	3.612,81
Schulverband Thannhausen	14.411,52	717,11	15.128,63
Schulverband Wasserburg II	4.893,46	243,49	5.136,96
	<u>112.603,44</u>	<u>5.603,06</u>	<u>118.206,50</u>

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung vom 28.06.2022 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Zweckverband Digitale Schulen
Landkreis Günzburg auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen**

Der Zweckverband Digitale Schulen Landkreis Günzburg und die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen haben am **28.06.2022** eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbands Digitale Schulen Landkreis Günzburg auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung soll einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft treten.

Der Zweckvereinbarung liegen entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbands Digitale Schulen Landkreis Günzburg vom 18.05.2022 und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen vom 23.06.2022 zugrunde.

Das Landratsamt Günzburg hat als Aufsichtsbehörde des Zweckverbands Digitale Schulen Landkreis Günzburg (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) und der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 12.10.2022, Nr. 20 Az. 050-1/3, gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG **mit der Maßgabe** genehmigt, dass in **Anlage 1** zur Zweckvereinbarung in der „**Überschrift**“ wie auch bei den Erläuterungen „**Zu a) Personalkosten**“, „**§ 3** der Zweckvereinbarung“ jeweils durch „**§ 4** der Zweckvereinbarung“ ersetzt wird.

Die Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht:

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von
Verwaltungsaufgaben**

Der Zweckverband Digitale Schulen Landkreis Günzburg
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Tobias Bühler,
-nachfolgend als Zweckverband bezeichnet-

und

die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Robert Strobel
-nachfolgend als Verwaltungsgemeinschaft bezeichnet-

schließen gemäß Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 4 Abs. 4 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis
Günzburg“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen.**

§ 1

Übertragung der Verwaltungsaufgaben

- (1) Der Zweckverband überträgt der Verwaltungsgemeinschaft die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.
- (2) Der Zweckverband überträgt der Verwaltungsgemeinschaft die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 2

Umfang der Aufgaben

Die nach § 1 übertragenen Aufgaben umfassen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, insbesondere:

- a) Jährliche Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventuell notwendiger Nachträge
- b) Haushaltsführung und Rechnungswesen
- c) Erstellung des Jahresabschlusses
- d) Führung aller erforderlichen Verzeichnisse (z.B. Bestands- und Vermögensverzeichnisse)
- e) Erledigung aller Kassengeschäfte im Rahmen der KommHV (Kameralistik)
- f) Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten (z.B. Erstellung und Änderung von Satzungen und/oder Vereinbarungen, Vorbereitung und Vollzug von Sitzungen, Erstellung von Arbeitsverträgen, Berechnung und Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie sonst. Vergütungen)

§ 3 Gegenseitige Verpflichtungen

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet sich, das mit der Verwaltung des Zweckverbandes betraute Personal zur fachlichen Leistungsbringung gemäß § 1 bereitzustellen. Eine weitergehende Haftung der Verwaltungsgemeinschaft besteht nicht.
- (2) Ein Rückgriff des Zweckverbandes auf das mit dessen Verwaltungsaufgaben betraute Personal der Verwaltungsgemeinschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz möglich.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft und der Zweckverband schließen alle notwendigen Versicherungen ab, dass ein schuldhaftes Verhalten gegenüber Dritter und den Behörden abgesichert ist.

§ 4 Kostenerstattung für die Aufgabenübertragung und den Sachmitteleinsatz

- (1) Der Zweckverband erstattet der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgabenerledigung und den Sachmitteleinsatz pauschal 20 Wochenstunden (entspricht 51,28 % eines Vollzeitbeschäftigten) der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der Entgeltgruppe 9a des TVöD.
- (2) Die Ermittlung und Berechnung der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erfolgt nach dem Modell des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (zuletzt im Geschäftsbericht 2013 veröffentlicht). Die Berechnung der pauschalen Entschädigung ist aus der Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung ersichtlich.
- (3) Die Entschädigung ist jeweils vierteljährlich zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eines Kalenderjahres auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft zu überweisen.
- (4) Bei der Neuveröffentlichung der Personaldurchschnittskosten erhöht sich gegebenenfalls rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personaldurchschnittskosten die Entschädigung. Die Verwaltungsgemeinschaft wird die neu berechneten Kosten dem Zweckverband in Rechnung stellen.
- (5) Unabhängig davon wird nach Ablauf von jeweils drei Jahren die Angemessenheit der Umlage durch die Verwaltungsgemeinschaft überprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Zweckverband für die Zukunft (Zeitpunkt der Feststellung) angepasst.
- (6) Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, insbesondere bei Übernahme bzw. Teilübernahme der nach § 2 auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragenen Aufgaben durch eigenes Personal des Zweckverbandes kann der Überprüfungszeitraum nach Absatz 5 verkürzt werden.

§ 5 Definition der Kosten eines Arbeitsplatzes

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes folgendes beinhalten:

- a) Personalkosten (Löhne, Zulagen, Leistungsentgelt, Arbeitgeberanteile usw.)
- b) Kosten für die Nutzung der EDV und des Verbrauchsmaterials incl. der Kopien und regelmäßige Postgebühren
- c) Kosten für Raummiete

§ 6 Umsatzsteuerpflicht

Die in dieser Zweckvereinbarung genannten Beträge gelten nicht als umsatzsteuerpflichtiger Nettoumsatz. Sollte sich später eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 7 Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Günzburg als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann durch beide Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende hin gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ichenhausen, den 28.06.2022

Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Robert Strobel
Gemeinschaftsvorsitzender

Zweckverband Digitale Schulen Landkreis Günzburg

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Zur Zweckvereinbarung Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes Digitale Schulen Landkreis Günzburg auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Ermittlung der Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme und Sachkostenpauschale gemäß § 4 der Zweckvereinbarung

Die Kosten des Arbeitsplatzes setzen sich aus folgenden Kostenmassen zusammen (siehe Modell des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes im Geschäftsbericht von 2013)

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten des Büroarbeitsplatzes (20 % Zuschlag auf die Personalkosten) unabhängig ob Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplatz
- c) Gemeinkosten des Büroarbeitsplatzes (20 % Zuschlag auf die Personalkosten)

Zu a) Personalkosten

In den pauschalierten Personalkosten sind folgende Bestandteile mitberücksichtigt:

Nr.	Kostenart	Bemerkung
1	Durchschnittsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe	Für 12 Monate
2	Jahressonderzahlung	Entsprechend der Höhe in den jeweiligen Entgeltgruppen; einmalige Zahlung
3	Vermögenswirksame Leistungen	Derzeit 79,80 € Jahresbetrag
4	Leistungsentgelt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 TVöD	2 % der ständigen Monatsentgelte
5	Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zusatzversorgung	Mit der Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen und der jeweils geltenden Arbeitgeberanteile
6	Gesetzliche Unfallversicherung und Umlage U1 und U2	Abhängig u.a. von Gefahrenklasse der Betriebe

Die Personalkosten für einen Beschäftigten (Teilzeit mit 20 Wochenstunden entspricht 51,28 % eines Vollzeitbeschäftigten) in der Entgeltgruppe 9a des TVöD werden gemäß § 4 Abs. 1 der Zweckvereinbarung auf einen Jahreswert mit derzeit 33.076,92 € festgelegt. (Grundlage: Personaldurchschnittskosten für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ab 01.03.2021).

Zu b) Sachkosten

Für die Sachkosten wird ein Betrag in Höhe von 6.615,38 € festgelegt. Darin erhalten sind Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten und IT-Kosten mit einer Pauschale von 20 % aus der jährlich ermittelten Personalkosten

Zu c) Gemeinkosten

Die Gemeinkosten beinhalten den verwaltungsinternen Overhead aus den Querschnittseinheiten oder sonstigen Einheiten, die Leistungen für die entsprechenden Einheiten erbringen, sowie die organisationsinternen Gemeinkosten, die auf die einzelnen Stellen umgelegt werden müssen (Leitungsaufgaben, zentrale Aufgaben u.a.).

Gemeinkosten werden mit einem Zuschlag von 20 % auf die Personalkosten angesetzt.

Berechnung der Gemeinkosten:

Personalkosten 33.076,92 € x 20 % = 6.615,38 € Gemeinkosten

Zusammenfassung:

Berechnung der jährlichen Kostenerstattung:

a) Personalkosten	33.076,92 €
b) Sachkostenpauschale	6.615,38 €
c) Gemeinkosten	6.615,38 €
Gesamt:	46.307,14 €

Ichenhausen, den 28.06.2022

Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Robert Strobel
Gemeinschaftsvorsitzender

Zweckverband Digitale Schulen Landkreis Günzburg

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat